

RS OGH 2018/5/16 2Ob198/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2018

Norm

ABGB §828

Rechtssatz

Aus der befristeten Vermietung oder Verpachtung einer gemeinsamen Sache kann im Regelfall nicht abgeleitet werden, dass die Miteigentümer nach Ablauf der Befristung aufgrund einer dadurch begründeten „faktischen Gebrauchsordnung“ neuerlich zum Abschluss eines Bestandvertrags verpflichtet wären. Vielmehr darf jeder Miteigentümer die Sache bis zu einer gegenteiligen einvernehmlichen oder gerichtlichen Regelung jedenfalls soweit selbst nutzen, als er die anderen nicht von der Nutzung ausschließt oder sie in einer dem Ausschluss nahe kommenden Weise beeinträchtigt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 198/17g
Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 198/17g
Veröff: SZ 2018/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132109

Im RIS seit

02.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>